



## **Reglement Bodenfonds**

**der Gemeinde Wuppenau**

## Reglement

Entstehung	Art. 1	<p>Der Bodenfonds setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Güterzusammenlegungsfonds (von der ehemaligen Ortsgemeinde Heiligkreuz, übernommen bei der Bildung der Einheitsgemeinde Wuppenau), und</li><li>- Kiesabbaugelder (Konto der Gemeinde Wuppenau)</li></ul>
Zweck	Art 2	<p>Der Bodenfonds hat – unter Wahrung der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Gemeinde Wuppenau – zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterstützung und Förderung des Unterhalts und der Erstellung von durchgehenden Wegen, der Pflege und der Erstellung von natürlichen Lebensräumen und anderer landschaftsschützerischer Anstrengungen von Privatpersonen oder Vereinen und Organisationen zu gewähren;</li><li>- Beiträge an freiwillige Vermessungen durch Grundeigentümer in der Gemeinde im Zusammenhang mit Grenzkorrekturen zu leisten, soweit es sich um klare Strukturverbesserungen handelt;</li><li>- Beiträge zu leisten für die Pflege und Erhaltung von Dorfbildern im allgemeinen.</li></ul> <p>Die Ausführungsbestimmungen zur Auswahl von Projekten im Sinn und Zweck des Fonds werden durch die Fondsorgane festgelegt.</p>
Speisung	Art. 3	<p>Zusätzlich zum in der Gemeinderechnung ausgewiesenen Vermögen und aufgelaufenen Zinserträgen wie auch weitere Erträge aus dem Kiesabbau kann er durch andere Zuwendungen oder Erträge, wie z.B. Jagdpacht, Hundesteuern, Fischereipatent-Erträge, etc. geäufnet werden.</p>
Organe	Art. 4	<p>Die Verwaltung und Kontrolle wird sichergestellt durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Fondskommission</li><li>b) Rechnungsprüfungskommission</li><li>c) Gemeinderat</li><li>d) Gemeindeversammlung</li></ol>
Fondskommission	Art. 5	<p>Die Fondskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Einwohner/innen der Gemeinde Wuppenau, wovon mindestens eines ebenfalls Mitglied der Gemeindebehörde ist. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat gewählt.</p>
Wahl	Art. 6	<p>Die Mitglieder der Kommission werden für vier Jahre gewählt. Die gewählte Kommission konstituiert sich selber, sie bestimmt den Präsidenten.</p>

## Reglement Bodenfonds

---

Entschädigung	Art. 7	Die Fondskommission wird aus dem Fonds zu den Ansätzen wie die übrigen Gemeindekommissionen entschädigt.
Verwaltung/ Rechnungsführung	Art. 8	Die Verwaltung des Fondsvermögens, der Auszahlungen wie auch des übrigen Zahlungsverkehrs des Fonds erfolgt durch den Gemeindegassier.  Die Rechnung ist per Ende Dezember jeden Jahres abzuschliessen. Ihre Prüfung erfolgt durch die Rechnungsrevisoren der Gemeinde.
Bearbeitung von Gesuchen	Art. 9	Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds werden mindestens zweimal pro Jahr durch die Fondskommission behandelt.  Die Fondskommission prüft die eingereichten Anträge zu Händen des Gemeinderates zur endgültigen Beschlussfassung. Ein Entscheid erlangt Gültigkeit, wenn er durch die Mehrheit des Gemeinderates unterstützt wird. Nach erfolgter Prüfung werden die Gesuchsteller durch den Gemeinderat über dessen Entscheid schriftlich informiert.
Berichterstattung	Art. 10	Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Verfügbarkeit und der Zweck des Fonds den Anspruchsberechtigten bekannt ist. Zu diesem Zweck erstellt er mindestens einen jährlichen Bericht zu Händen der Stimmbürger.
Rechtsmittel	Art. 11	Gegen gefällte und mitgeteilte Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. März 1996 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 1996 in Kraft.

Hosenruck, den

Der Gemeindeammann:

Der Protokollführer: